



Direktion des Innern, Postfach 146, 6301 Zug

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI

Per E-Mail (pdf und word)

nina.mekacher@bak.admin.ch

T direkt 041 728 37 03
lea.neuenschwander@zg.ch
Zug, 22. Dezember 2017 NELE
53680

**Genehmigung des Rahmenübereinkommens des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Konvention von Faro)
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 8. November 2017 haben Sie uns zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren betreffend das obgenannte Geschäft eingeladen und uns ersucht, bis zum 14. März 2018 eine Stellungnahme einzureichen. Wir bedanken uns dafür und stellen folgenden

Antrag:

Das Rahmenübereinkommen des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Konvention von Faro) sei durch die schweizerische Eigenossenschaft zu genehmigen.

Begründung:

1. Festigung des internationalen Engagements der Schweiz und Stärkung bestehender Instrumente des Europarats

Die Schweiz hat im Bereich Kultur / Kulturerbe bisher folgende internationale Konventionen ratifiziert:

Europarat

- Europäisches Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954 (für die Schweiz in Kraft getreten am 13. Juli 1962; SR 0.440.1);
- Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (Konvention von Granada, für die Schweiz in Kraft getreten am 1. Juli 1996; SR 0.440.4);
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (Konvention von Malta, für die Schweiz in Kraft getreten am 28. September 1996; SR 0.440.5);
- Europäisches Landschaftsübereinkommen vom 20. Oktober 2000 (Landschaftskonvention, für die Schweiz in Kraft getreten am 1. Juni 2013; SR 0.451.3).

UNESCO

- Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (für die Schweiz in Kraft getreten am 15. August 1962; SR 0.520.3) und zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 vom 26. März 1999 (für die Schweiz in Kraft getreten am 9. Oktober 2004; SR 0.520.33);
- Übereinkommen über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 (für die Schweiz in Kraft getreten am 3. Januar 2004; SR 0.444.1);
- Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (für die Schweiz in Kraft getreten am 17. Dezember 1975; SR 0.451.41);
- Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003 (für die Schweiz in Kraft getreten am 16. Oktober 2008; SR 0.440.6);
- Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen vom 20. Oktober 2005 (für die Schweiz in Kraft getreten am 16. Oktober 2008; SR 0.440.8).

Die Ratifikation der Konvention von Faro festigt und erweitert das internationale Engagement der Schweiz in einem wichtigen, bisher vernachlässigten Bereich der Kulturgütererhaltung. Die von Bundesrat und Parlament verabschiedete Kulturbotschaft für die Periode 2016–2020 sieht die Valorisierung und Ausweitung der institutionellen internationalen Zusammenarbeit als Schwerpunkt vor. Vor diesem Hintergrund erscheint die Ratifikation der Konvention zum Kulturerbe als folgerichtig. Als Zeitpunkt für die parlamentarische Debatte bietet sich das europaweit geplante Kulturerbejahr 2018 an. In diesem Jahr soll eine breite Kommunikation über die Bedeutung des Kulturerbes für die Gesellschaft angestossen werden. Dies garantiert der Debatte generell eine höhere Aufmerksamkeit und lässt auf eine grössere Sensibilisierung für das Thema hoffen. Zugleich stellt die Ratifikation einen nachhaltigen Beitrag der Schweiz zum Kulturerbejahr 2018 dar.

2. Ergänzung zu den bestehenden Instrumenten des Europarats

Die Konvention von Faro versteht das Kulturerbe als zentrale Ressource für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, für die Verbesserung des Lebensraums und für die Steigerung der Lebensqualität. Sie fordert die Schaffung von Rahmenbedingungen, die das Kulturerbe in den Mittelpunkt des gesellschaftlichen Fokus rückt und jeder Person uneingeschränkten Zugang zum sowie aktive Teilhabe am Kulturerbe ermöglicht. Dieser umfassende Ansatz spricht unterschiedliche Politikbereiche an: Kulturpolitik, Umwelt- und Raumpolitik, Bildungspolitik, Sozialpolitik, Minderheitenpolitik, etc.

Die Konvention von Faro ist als allgemeiner Rahmen für europäische Kulturerbe-Politiken bestimmt und soll die bestehenden Instrumente des Europarats im Bereich Kulturerbe ergänzen und stärken. Sie nimmt das in der Kulturkonvention von 1954 begründete Prinzip des gemeinsamen kulturellen Erbes Europas auf und knüpft in der Begründung eines allgemeinen Rechts auf Kulturerbe an die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (für die Schweiz in Kraft getreten am 28. November 1974; SR 0.101) sowie an den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 (für die Schweiz in Kraft getreten am 18. September 1992; SR 0.103.1) an. So definiert sie das Kulturerbe als wichtige Ressource für die Förderung der kulturellen Vielfalt und der nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

3. Erweiterter Geltungsbereich gegenüber bereits bestehenden Instrumenten

Während sich die Konventionen von Granada und Malta auf die Frage konzentrieren, *wie* das gebaute und archäologische Kulturerbe zu schützen ist, widmet sich die Konvention von Faro der Frage, *warum und für wen* das europäische Kulturerbe geschützt werden soll. Dabei stellt sie seine Bedeutung für die heutige Gesellschaft in den Mittelpunkt. Das Kulturerbe wird als Ressource verstanden, die es im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung mit folgendem Potential zu nutzen gilt: Identität schaffen, demokratische Gesellschaftsform fördern, zur Lebensqualität beitragen.

In ihrem spezifischen Ansatz unterscheidet sich die Konvention von Faro von den Instrumenten der UNESCO in den Bereichen Kulturgüterschutz, Kulturgütertransfer, Welterbe und immaterielles Erbe. Letztere legen den Hauptakzent auf die Erstellung von Listen und Inventaren einzelner Kulturgüter und deren Schutz. Der Fokus der Konvention von Faro liegt auf dem kulturellen Umfeld, dem Kulturerbe als Ganzem und den Werten, die diesem zugeschrieben werden.

Adressaten der Konvention von Faro sind die Vertragsstaaten. Die Konvention schafft keine einklagbaren Rechte der oder des Einzelnen (Art. 6c) und ist nicht unmittelbar anwendbar (non self-executing); ihre Ziele müssen auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden. Als Rahmenkonvention definiert sie übergeordnete Ziele und identifiziert Handlungsfelder. Sie gibt keine konkreten Massnahmen vor. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten *in allgemeiner Weise*, den Beitrag des Kulturerbes für die Gesellschaft anzuerkennen und die gemeinsame Verantwortung für das Kulturerbe sowie die öffentliche Teilnahme zu fördern. Die daraus abzuleitenden Verpflichtungen gelten im Rahmen der Möglichkeiten und der einem Staat zur Verfügung stehenden Mittel beziehungsweise im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung. In der Schweiz betrifft dies angesichts der verfassungsmässigen Aufteilung der Kompetenzen im Bereich Kultur sowohl die Kantone als auch den Bund. *In spezifischer Weise* verpflichtet die Konvention die Vertragsstaaten zu einem Monitoring (Erhebung und öffentliche Bereitstellung von Daten zu Gesetzgebung, politischen Programmen und Methoden; Art. 15). Dieses wäre direkt vom Bund umzusetzen, wobei er auf entsprechende Daten der Kantone zurückgreifen können müsste. Dies kann im Rahmen von bestehenden Gefässen ohne grossen Zusatzaufwand erfolgen.

Aus heutiger Sicht tragen die institutionellen und rechtlichen Grundlagen und Umsetzungsinstrumente des Bundes und der Kantone den Anliegen der Konvention bereits vollständig Rechnung. Es entstehen weder gesetzgeberischer Handlungsbedarf noch Bedarf an zusätzlichen Ressourcen. Die explizit geforderte Partizipation der Bevölkerung und der NGOs wird in der Schweiz durch das geltende Recht sichergestellt. Das Kulturerbe ist bereits heute ein wesentlicher volkswirtschaftlicher Faktor und trägt zu den Standortqualitäten der Schweiz bei. Eine nachhaltige und integrierte Kulturerbepolitik, die den Grundsätzen der Konvention von Faro entspricht, könnte diese Qualitäten verstärken und gleichzeitig zur internationalen Glaubwürdigkeit der Schweiz beitragen.

4. Erweiterung der Kulturerbe-Politik

Die Schweiz hat bisher alle relevanten europäischen Konventionen ratifiziert. Die Anliegen der Rahmenkonvention sind ihrer Eigenart nach zwar in erster Linie deklaratorisch, aber sie erweitern die Kulturerbe-Politik um wichtige Dimensionen, für die auch in der Schweiz nach Antworten gesucht wird. Ihre Bedeutung liegt darin, dass sie Impulse zur besseren Wahrnehmung und zum nachhaltigen Um-

gang mit der Ressource Kulturgut setzt und laufende Bestrebungen der schweizerischen Kulturpolitik inhaltlich unterstützt.

Die enge Verknüpfung des Kulturerbes mit den Grundrechten und die Forderung, ihr Potential für die Weiterentwicklung demokratischer Gesellschaften voll auszuschöpfen, kann als europäische Antwort auf die Instrumentalisierung des Kulturerbes verstanden werden. Zu dieser Instrumentalisierung gehört auch die in den letzten Jahren verstärkt wahrnehmbare Zerstörung von Kulturerbe als Kampfmittel in bewaffneten Konflikten. Die Anerkennung der kulturellen Vielfalt und der Respekt vor kulturellen Minderheiten sind aber auch wichtige Voraussetzungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den sozialen Frieden in der Schweiz. Eine Ratifikation der Konvention von Faro würde es erlauben, diese Handlungsfelder in einem europäischen Kontext abzustimmen und den zugehörigen Massnahmen eine grössere Legitimität und Publizität zu verleihen. Die Schweiz hat insbesondere in den Themenbereichen Partizipation, Teilhabe und gesellschaftlicher Zusammenhalt langjährige Erfahrung, die sie international einbringen könnte. Umgekehrt kann sie von den Erfahrungen der anderen Staaten auch profitieren. Dank dem programmatischen Charakter der Konvention kann sich die Schweiz gleichzeitig viel Spielraum bewahren und Massnahmen nach ihren Bedürfnissen ausgestalten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Beilage:

Kopie an:

- Staatskanzlei (zur Aufschaltung auf das Internet/Vernehmlassungen)
- Amt für Denkmalpflege und Archäologie